

# **Satzung**

## **über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Saarow**

### **(Kurbeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) i.V.m. §§ 1, 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), und § 9 des Gesetzes über die Anerkennung als Kurort und Erholungsort im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kurortegesetz - Bbg-KOG) vom 14.02.1994 (GVBl.I/94 Nr. 2 S. 10), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBl. I/19 Nr. 12) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Saarow in ihrer Sitzung am **19.12.2022** folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Erhebung eines Kurbeitrages, Erhebungsgebiet**

- (1) Die Gemeinde Bad Saarow (ausgenommen die Ortsteile Neu Golm und Petersdorf), nachstehend nur als Gemeinde bezeichnet, ist seit 1999 ein staatlich anerkannter Kur- und Erholungsort, in der Form eines staatlich anerkannten Sole und Moorheilbades.

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie ihrer zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde einen Kurbeitrag.

- (2) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

#### **§ 2**

##### **Kurbeitragspflichtige**

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 geboten wird.
- (2) Kurbeitragspflichtig sind darüber hinaus Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung außerhalb der Gemeinde (sogenannte Zweitwohnungsinhaber) haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 geboten wird.

Die Beitragspflicht der Personen nach Satz 1 beginnt mit dem ersten Tag des Innehabens der Zweitwohnung und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen nach Satz 1.

#### **§ 3**

##### **Beitragshöhe**

- (1) Der Kurbeitrag wird ganzjährig nach der Dauer des Aufenthaltes (Anzahl der Aufenthaltstage) erhoben, längstens jedoch für 30 Tage im Kalenderjahr. Angefangene Tage gelten als ganze Tage; An- und Abreisetage gelten zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag i.S.d. Abs. 1 beträgt pro Aufenthaltstag für
- |   |        |
|---|--------|
| a) jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr  | 3,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,50 € |

c) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80  
(bei Vorlage eines Ausweises nach § 152 Abs. 5 S. 1 SGB IX) 1,50 €

- (3) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt bei Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 90,00 €, bei Kindern und Jugendlichen ab dem vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und bei Schwerbehinderten gem. Abs. 2 lit. c) 45,00 €.
- (4) Kurbeitragspflichtige nach § 2 Abs. 2 haben für sich und ihre Familie unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes einen pauschalen Jahreskurbeitrag gem. Abs. 3 zu entrichten.

Inhaber von Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde haben den Beginn und das Ende des Innehabens jeder zweiten oder weiteren Wohnung im Gemeindegebiet sowie alle Veränderungen, die Auswirkung auf die Höhe des Kurbeitrages haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach dem Beginn, dem Ende und dem Eintritt der Veränderung schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 4 Befreiung vom Kurbeitrag**

Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem der Merkzeichen aG, H oder B (nur bei Vorlage eines Ausweises nach § 152 Abs. 5 S. 1 SGB IX)
3. Personen, die sich zur Therapie und Betreuung in Kliniken, in Alters- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung gem. § 34 SGB VIII aufhalten
4. Kinder- und Schülergruppen ab 12 Personen und deren Begleitpersonen in Ferienlagern, Jugendherbergen und Schullandheimen.

#### **§ 5 Kurkarte**

Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt oder nach § 4 Nr. 1 bis 3 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte der Gemeinde. Die Kurkarte ist personen- und zeitgebunden, nicht übertragbar und den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher oder satzungswidriger Verwendung wird die Kurkarte eingezogen und erlischt der Anspruch auf eine Kurkarte nach Satz 1. Das Verlustrisiko der Kurkarte trägt der Inhaber.

#### **§ 6 Erhebung und Fälligkeit des Kurbeitrages**

- (1) Erhebungsperiode für den Kurbeitrag ist das Kalenderjahr. Die Kurbeitragsschuld entsteht für Kurbeitragspflichtige i.S.d. § 2 Abs. 1 für die gesamte Dauer des Aufenthaltes am Tage der Ankunft der kurbeitragspflichtigen Person.

Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig und ist bei Beginn des Aufenthaltes für die Dauer des Aufenthaltes an den Erhebenden oder - falls ein solcher nicht vorhanden ist - an die Gemeinde zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Kurbeitragspflichtige die Kurkarte ausgehändigt.

- (2) Die Beitragsschuld für den pauschalen Kurbeitrag nach § 3 Abs. 3 (Jahreskurbeitrag) entsteht am 1. Januar für die Erhebungsperiode. Wird eine Person i.S.d. § 2 Abs. 2, etwa durch den Beginn des Innehabens einer ersten oder weiteren Zweitwohnung oder deren Veränderung, nach dem 1. Januar des laufenden Jahres beitragspflichtig, entsteht die Beitragsschuld für den pauschalen Kurbeitrag nach § 3 Abs. 3 (Jahreskurbeitrag) mit dem Beginn der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 2.

Der Jahreskurbeitrag wird von den Kurbeitragspflichtigen durch Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. In diesen Erhebungsfällen wird die Kurkarte (Jahreskurkarte) durch die Gemeinde versandt oder ausgehändigt.

Der Beitragsbescheid kann bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte (Erhebungsperioden) gilt. Der Kurbeitrag kann zusammen mit anderen Abgaben (insbesondere der Zweitwohnungssteuer), die denselben Abgabeschuldner betreffen, von der Gemeinde erhoben werden.

- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt durch die Erhebung des Kurbeitrages unberührt.

## **§ 7**

### **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

- (1) Die Kurbeitragspflichtigen nach § 2 Abs. 1 haben der Gemeinde am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht sowie die für die Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben zu machen.

Kurbeitragspflichtige gem. § 2 Abs. 2 sind verpflichtet, das Erklärungsformular nach Satz 1 innerhalb von zwei Wochen nach Entstehung der Beitragspflicht bei der Gemeinde einzureichen. Dabei sind alle für die Festsetzung und Erhebung des Kurbeitrages notwendigen Angaben, wie beispielsweise die Anzahl der Familienmitglieder und die Zugehörigkeit zur Familie, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung, der Gemeinde zu erteilen.

- (2) Die Erklärungs- und Meldepflicht nach Abs. 1 entfällt bei Personen, die den Kurbeitrag nach § 8 Abs. 2 an den Erhebenden entrichten oder die nach § 8 Abs. 1 gemeldet werden.

## **§ 8**

### **Anmelde-, Einziehungs- und Abführungspflichten**

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum (oder auch Wohngelegenheiten wie Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrzeuge, Zelte oder Boote) überlassen, sowie Inhaber von Camping- und/oder Wohnwagenstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und die zur Ermittlung und Festsetzung sowie Erhebung des Kurbeitrages erforderlichen Daten spätestens am Tag nach deren Ankunft zu übermitteln.

Die Personen nach Satz 1 sind weiter verpflichtet, die bei ihnen verweilenden Personen am Tag der Ankunft gem. §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. § 3 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) anzumelden.

Zu den meldeverpflichteten Personen im Sinne des Satzes 1 gehören insbesondere alle Personen, Hotel- und Beherbergungseinrichtungen, die gewerbsmäßig, als Nebenerwerb oder im Rahmen nicht kommerzieller touristischer Tätigkeit, Übernachtungskapazitäten gegen Entgelt oder Kostenersatzung zur Verfügung stellen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Personen sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag von den Kurbeitragspflichtigen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Die in Abs. 1 genannten und zur Abführung Verpflichteten (auch Erhebende genannt) haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug und Eingang des Kurbeitrages bei der Gemeinde.
- (3) Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 und/oder Satz 2 ist die Gemeinde berechtigt, die Höhe des abzuführenden Kurbeitrages zu schätzen.
- (4) Die Meldeverpflichteten nach Abs. 1 haben die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge jeweils zum 10. des folgenden Kalendermonats auf den von der Gemeinde vorgegebenen Vordrucken abzurechnen und an die Gemeinde abzuführen. Der Abrechnung sind die Meldescheine für die Erhebung des Kurbeitrages beizufügen. Dieses Verfahren kann durch die Nutzung eines elektronischen Systems der Meldescheinerfassung sowie zur Kurbeitragsabrechnung, welches von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird, ersetzt werden.
- (5) Die Meldepflichtigen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle innerhalb der Beherbergungsgelegenheit bekannt zu geben haben.

## **§ 9 Mitteilungs- und Erklärungspflichten**

- (1) Die für die Beitragserhebung erheblichen Tatsachen sind vollständig und wahrheitsgemäß der Gemeinde offenzulegen; dies gilt auch, wenn sich die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben der Beitragspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen auf Verlangen gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (2) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, die über Angaben im Sinne des § 2 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 verfügen, verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage die für die Beitragserhebung relevanten Tatbestände unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

## **§ 10 Datenerhebung und -übermittlung; Datenverarbeitung und -schutz**

- (1) Die für die Gemeinde zuständige Meldebehörde übermittelt gem. § 5 Abs. 1 BbgDSG der Gemeinde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gem. § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) (an-)meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gem. § 34 Abs. 1 BMG.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen der Gemeinde ebenfalls übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird. Zur erstmaligen Erfassung der Beitragspflichtigen übermittelt die Meldebehörde der Gemeinde die Daten nach Sätzen 1 bis 4 derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Datenübermittlung der für die Gemeinde zuständigen Gewerbebehörde bei Anmeldung, Änderung und Abmeldung einer Tätigkeit i.S.d. § 8 Abs. 1 Sätze 1 und 4.
- (3) Die Gemeinde ist gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 2 Abs. 1 BbgDSG berechtigt, zur Durchführung der Beitragserhebung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  1. Melde- und Verbleibensauskünfte; Nachlaß- und Zwangsverwaltungsakten;
  2. Gewerbeauskünfte;
  3. Grundbuch und Grundbuchakten,
  4. Mitteilungen früherer Zweitwohnungsinhaber und sonstiger Berechtigter an der Zweitwohnung;
  5. Bauakten und Bauplanungsvorgänge sowie Erschließungsverträge;

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten nach Abs. 1 bis 3 zugleich mit und im Rahmen der Erhebung anderer gemeindlicher Steuern, Abgaben und sonstigen Entgelten anzufordern und zu verarbeiten. Sie ist zudem befugt, auf das Verzeichnis nach § 8 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde im Rahmen der Erhebung des Kurbeitrages zuzugreifen und dessen Inhalt zum Zweck der Erhebung des Kurbeitrages zu verwenden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen,

- a) § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gemeinde den Beginn oder das Ende des Innehabens oder der Veränderung nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht formgerecht anzeigt;
  - b) § 5 Satz 2 die Kurkarte nicht selbst- oder nicht zeitbezogen einsetzt oder überträgt oder nicht den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzeigt;
  - c) § 7 Abs. 1 Satz 1 die Angaben nicht, nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht fristgerecht bei der Gemeinde macht;
  - d) § 7 Abs. 1 Satz 2 das Formblatt nicht, nicht vollständig, nicht formgerecht oder nicht fristgerecht bei der Gemeinde einreicht oder entgegen Satz 3 nicht alle notwendigen Angaben der Gemeinde erteilt;
  - e) § 8 Abs. 1 Satz 1 die erforderlichen Daten der Gemeinde nicht, nicht vollständig, nicht zutreffend, nicht formgerecht oder nicht fristgerecht übermittelt;
  - f) § 8 Abs. 1 Satz 2 die Daten nicht, nicht vollständig, nicht zutreffend, nicht formgerecht oder nicht fristgerecht übermittelt;
  - g) § 8 Abs. 1 Satz 3 die Personen nicht oder nicht fristgerecht anmeldet;
  - h) § 8 Abs. 2 Satz 1 den Kurbeitrag nicht einzieht oder nicht oder nicht vollständig an die Gemeinde abführt;
  - i) § 8 Abs. 4 Satz 1 die Kurbeiträge nicht oder nicht auf den amtlichen Vordrucken abrechnet oder an die Gemeinde nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig abführt oder entgegen Satz 2 die Meldescheine nicht beifügt;
  - j) § 8 Abs. 5 die Kurbeitragssatzung nicht aushängt oder nicht auslegt oder nicht an geeigneter Stelle bekannt gibt;
  - k) § 9 Abs. 1 Satz 1 die erheblichen Tatsachen nicht, nicht vollständig, nicht zutreffend oder nicht wahrheitsgemäß der Gemeinde offenlegt oder entgegen Satz 2 nicht durch geeignete Unterlagen nachweist;
  - l) § 9 Abs. 2 auf Nachfrage die Tatbestände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht zutreffend mitteilt oder nicht oder nicht fristgerecht nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Scharmützelsee.

## **§ 12 Beitreibung**

Rückständige Kurbeiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwVG) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Saarow, den 20.12.2022

Ch. Riecke  
Amtsdirektor